

Reinhard J. Wabnitz

Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit

6. Auflage

Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau Verlag · Wien · Köln

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen

Ernst Reinhardt Verlag · München

transcript Verlag · Bielefeld

Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart

UVK Verlag · München

Waxmann · Münster · New York

wbv Publikation · Bielefeld

Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main

Reinhard Joachim Wabnitz

Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit

6., aktualisierte Auflage

Mit 97 Übersichten, 22 Fällen und Musterlösungen

Ernst Reinhardt Verlag München

Prof. Dr. jur. Dr. phil. *Reinhard Joachim Wabnitz*, Assessor jur., Magister rer. publ.,
Ministerialdirektor a. D., Professor für Rechtswissenschaft, insbesondere
Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht am Fachbereich Sozialwesen,
Hochschule RheinMain, Wiesbaden

Außerdem im Ernst Reinhardt Verlag erschienen:

Wabnitz, Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit, 5. Auflage 2019
(UTB-Bestellnummer 978-3-8252-5314-1)

Wabnitz, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit,
7. Auflage 2021 (UTB-Bestellnummer 978-3-8252-5782-8)

Wabnitz, Grundkurs Bildungsrecht für Pädagogik und Soziale Arbeit,
1. Auflage 2015 (UTB-Bestellnummer 978-3-8252-4350-0)

Sauer, Wabnitz, Fischer, Grundkurs Existenzsicherungsrecht für die Soziale
Arbeit, 2. Auflage 2021 (UTB-Bestellnummer 978-3-8252-5739-2)

Fischer, Sauer, Wabnitz, Grundkurs Berufsrecht für die Soziale Arbeit,
1. Auflage 2019 (UTB-Bestellnummer 978-3-8252-5145-1)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

UTB-Band-Nr.: 3368

UTB-ISBN 978-3-8252-5812-2

6., aktualisierte Auflage

© 2021 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, München,
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag Ernst Reinhardt GmbH
& Co KG behält sich eine Nutzung seiner Inhalte für Text- und Data-Mining i.S.v. §
44b UrhG ausdrücklich vor.

Printed in EU

Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

Satz. ew print & medien service gmbh, Würzburg

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München

Net: www.reinhardt-verlag.de E-Mail: info@reinhardt-verlag.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

Vorwort

1 Soziale Arbeit und Recht

- 1.1 Recht als Rahmenbedingung Sozialer Arbeit
 - 1.1.1 Soziale Wirklichkeit und Recht
 - 1.1.2 Soziale Arbeit und Recht
 - 1.1.3 Studium der Sozialen Arbeit und Recht
- 1.2 Recht, Rechtswissenschaft und „die Juristen“
 - 1.2.1 Sollensordnungen und Recht
 - 1.2.2 Wissenschaften und Recht
 - 1.2.3 Juristen und Recht
- 1.3 Ziele und Funktionen von Recht
 - 1.3.1 Interessenausgleich
 - 1.3.2 Freiheitssicherung
 - 1.3.3 Gewährleistung von Gleichheit
 - 1.3.4 Gewährleistung von Gerechtigkeit
 - 1.3.5 Gewährleistung von Rechtssicherheit
 - 1.3.6 Friedenssicherung
 - 1.3.7 Steuerung gesellschaftlicher Prozesse
 - 1.3.8 Erziehung
 - 1.3.9 Abschreckung
 - 1.3.10 Strafe

2 Rechtsnormen

- 2.1 Charakteristika von Rechtsnormen
 - 2.1.1 Normierung menschlichen Verhaltens

- 2.1.2 Rechtsetzung durch den Staat
- 2.1.3 Rechtsetzung durch Mehrheitsentscheidungen
- 2.1.4 Rechtsetzung durch formalisierte Verfahren
- 2.1.5 Zunahme des Bestandes an Rechtsnormen
- 2.2 Objektive und subjektive Rechtsnormen
 - 2.2.1 Objektives und subjektives Recht
 - 2.2.2 Möglichkeiten der Einteilung von Rechtsnormen
- 2.3 Hierarchie, Zitierweise und Strukturen von Rechtsnormen
 - 2.3.1 Rechtsquellen
 - 2.3.2 Gliederung und Zitierweise von Rechtsnormen
 - 2.3.3 Strukturen von Rechtsnormen
- 2.4 Zivilrecht und Öffentliches Recht

3 Methoden praktischer Rechtsanwendung

- 3.1 Rechtstechnik/Subsumtion
- 3.2 Gesetzesauslegung
 - 3.2.1 Grammatikalische Auslegung
 - 3.2.2 Systematische Auslegung
 - 3.2.3 Historische Auslegung
 - 3.2.4 Teleologische Auslegung
 - 3.2.5 Weitere Auslegungsmethoden und Argumentationsfiguren
- 3.3 Fallbearbeitung
 - 3.3.1 Arbeiten am Sachverhalt
 - 3.3.2 Auffinden einer Norm mit „gefragter“ Rechtsfolge
 - 3.3.3 Eventuell: Entwurf einer Lösungsskizze
 - 3.3.4 „Fünf goldene Schritte“ bei der Fallbearbeitung

4 Allgemeine Zivilrechtsfragen

- 4.1 Personen
 - 4.1.1 Natürliche und juristische Personen
 - 4.1.2 Der eingetragene Verein (e. V.)
- 4.2 Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit
 - 4.2.1 Rechtsfähigkeit
 - 4.2.2 Handlungsfähigkeit
 - 4.2.3 Geschäftsfähigkeit

- 4.2.4 Deliktsfähigkeit
- 4.2.5 Altersstufen im Recht
- 4.3 Willenserklärungen und Verträge
 - 4.3.1 Willenserklärungen
 - 4.3.2 Verträge
- 4.4 Rechtsgeschäftliche und gesetzliche Vertretung
 - 4.4.1 Rechtsgeschäftliche Vertretung
 - 4.4.2 Gesetzliche Vertretung

5 Einzelne zivilrechtliche Verträge

- 5.1 Kaufvertrag
- 5.2 Mietvertrag
- 5.3 Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Werkvertrag
 - 5.3.1 Dienstvertrag
 - 5.3.2 Arbeitsvertrag
 - 5.3.3 Werkvertrag
- 5.4 Fälle

6 Zivilrechtliche Haftungsfragen (Deliktsrecht)

- 6.1 Das System der unerlaubten Handlungen nach dem BGB
- 6.2 Deliktsfähigkeit
- 6.3 Der Grundtatbestand des § 823 Abs. 1 BGB
- 6.4 Haftung für das Handeln oder Unterlassen anderer
 - 6.4.1 Haftung für den Verrichtungsgehilfen
 - 6.4.2 Haftung des Aufsichtspflichtigen
 - 6.4.3 Haftung von Vereinen, Dienstleistungsunternehmen und sonstigen Gesellschaften
- 6.5 Rangverhältnis
- 6.6 Fälle

7 Gerichtliche und außergerichtliche Rechtsverwirklichung

- 7.1 Gerichtsaufbau und richterliche Unabhängigkeit
 - 7.1.1 Gerichtsaufbau in Deutschland
 - 7.1.2 Gerichtliches Verfahrensrecht
- 7.2 Beratungshilfe und Streitschlichtung

- 7.2.1 Beratungshilfe
- 7.2.2 Streitschlichtung
- 7.3 Prozesskostenhilfe

8 Verfassungsrecht

- 8.1 Grundgesetz und Landesverfassungen
- 8.2 Staatsprinzipien des Grundgesetzes
 - 8.2.1 Republikanisches Prinzip
 - 8.2.2 Demokratieprinzip
 - 8.2.3 Bundesstaatsprinzip
 - 8.2.4 Rechtsstaatsprinzip
 - 8.2.5 Sozialstaatsprinzip
- 8.3 Grundrechte
 - 8.3.1 Überblick
 - 8.3.2 Einzelne Grundrechte
 - 8.3.3 Das Grundrechtssystem des Grundgesetzes
- 8.4 Fälle

9 Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsbehörden

- 9.1 Grundfragen der Verwaltungsorganisation
 - 9.1.1 Öffentliche Verwaltung
 - 9.1.2 Träger, Organe und Behörden
- 9.2 Bundes- und Landesverwaltung
- 9.3 Kommunalverwaltung
 - 9.3.1 Rechte und Aufgaben der Städte, Gemeinden und Landkreise als kommunale Gebietskörperschaften
 - 9.3.2 Aufbau und Organisation der Kommunalverwaltung
- 9.4 Sozialversicherung

10 Überblick über das Sozialrecht und das Sozialgesetzbuch

- 10.1 Entwicklung und Prinzipien
 - 10.1.1 Gegenstand und Entwicklung des Sozialrechts in Deutschland
 - 10.1.2 Strukturprinzipien des Sozialrechts
- 10.2 Leistungsarten
- 10.3 Leistungsträger

- 10.4 Leistungserbringer
- 10.5 Sozialverwaltungsverfahren
 - 10.5.1 Zuständigkeiten
 - 10.5.2 Verfahrensvorschriften
 - 10.5.3 Sozialdatenschutz

11 Grundformen des Verwaltungshandelns

- 11.1 Verwaltungsakt
 - 11.1.1 Begriff und Bestandteile des Verwaltungsaktes
 - 11.1.2 Inhalt, Form und Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes
 - 11.1.3 Bestandskraft und Aufhebung des Verwaltungsaktes
- 11.2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- 11.3 Gebundene und Ermessensverwaltung
- 11.4 Fälle

12 Rechtsschutz gegenüber Verwaltungshandeln

- 12.1 Rechtsschutz durch Verwaltung und Volksvertretung
- 12.2 Widerspruchsverfahren
- 12.3 Sozial- und verwaltungsgerichtliches Verfahren
- 12.4 Fälle

13 Strafrecht

- 13.1 Strukturprinzipien und Rechtsquellen des Strafrechts
- 13.2 Materielles Strafrecht
- 13.3 Rechtsfolgen der Straftat
- 13.4 Fälle

14 Strafverfahrensrecht, Jugendstrafrecht

- 14.1 Akteure und Verfahrensabschnitte
- 14.2 Soziale Arbeit und Strafverfahren
- 14.3 Jugendstrafrecht
- 14.4 Fälle

Anhang

Musterlösungen

Literatur

Sachregister

Soweit der Autor Aktualisierungen zu evtl. Gesetzesänderungen mitteilen sollte, wären diese zu finden auf der Homepage des Ernst Reinhardt Verlages und der UTB GmbH bei der Darstellung dieses Titels: www.reinhardt-verlag.de, www.utb.de

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AG	Amtsgericht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEEG	Bundes-Elterngeld- und Elternzeitgesetz
BerHG	Beratungshilfegesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
BKGG	Bundeskinderergeldgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EStG	Einkommensteuergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
Gbl.	Gesetzblatt (der ehemaligen DDR)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
ISS	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
NJW	Neue juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PKH	Prozesskostenhilfe

RDLG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
Rz	Randziffer(n)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allg. Teil)
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	Drittes Buch SGB (Arbeitsförderung)
SGB VIII	Achtes Buch SGB (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Neuntes Buch SGB (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB X	Zehntes Buch SGB (Verwaltungsverfahren)
SGB XII	Zwölftes Buch SGB (Sozialhilfe)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UN	Vereinte Nationen
VA	Verwaltungsakt
vgl.	vergleiche
WE	Willenserklärung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort

Lehrveranstaltungen zum Thema Recht sind fester Bestandteil der Ausbildung an den Fachbereichen für Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. Sozialwesen an Hochschulen in Deutschland. Zumeist ist dort bereits zu Beginn des Studiums eine allgemeine Einführungsveranstaltung zum Recht für die Soziale Arbeit zu besuchen und mit einer Prüfung abzuschließen. Darauf will der „Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit“ vorbereiten. Dieser soll zugleich Neugierde wecken und Freude beim „ersten Einstieg“ in das Recht vermitteln. Das vorliegende Buch, aus Lehrveranstaltungen an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden hervorgegangen, stellt in 14 Kapiteln relevantes Basiswissen in einer auf die Zielgruppe zugeschnittenen Art und Weise dar. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen Übersichten über das „Wichtigste“ für die Abschlussprüfung, ergänzt um Erläuterungen und Fallbeispiele sowie um (häufig „nicht prüfungsrelevante“) „Vertiefungen“.

Dieses Buch vermittelt die Grundlagen für das Verständnis der im Studium zumeist folgenden Lehrveranstaltungen etwa zum Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Strafrecht, Recht der Existenzsicherungsleistungen sowie zum übrigen Sozialrecht.

Mit dem Ziel, den Text gut lesbar zu gestalten, sind in geeigneter Weise weibliche und/oder männliche Formen der Geschlechteranrede gewählt worden.

Erfreulicherweise ist nach Erscheinen der Erstauflage 2010 bereits eine 6. Auflage dieses Buches erforderlich geworden. Dafür wurde das Werk umfassend aktualisiert.

Hingewiesen wird auch auf die weiterführenden Publikationen des Autors: „Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit“, „Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit“, „Grundkurs Bildungsrecht für Pädagogik und Soziale Arbeit“, sowie „Grundkurs Berufsrecht für die soziale Arbeit“, die ebenfalls im Ernst Reinhardt Verlag erschienen sind.

Wiesbaden, Sommer 2021 Reinhard Joachim Wabnitz

1 Soziale Arbeit und Recht

1.1 Recht als Rahmenbedingung Sozialer Arbeit

1.1.1 Soziale Wirklichkeit und Recht

Was hat Recht mit der sozialen Wirklichkeit und mit der Gesellschaft zu tun, in der wir leben? Vielleicht wird dies deutlich, wenn man einen kurzen Blick in eine x-beliebige Tageszeitung und auf die dort besonders ins Auge springenden Schlagzeilen wirft. Dies könnten z. B. die Folgenden sein, bei denen sofort deutlich wird, dass Politik, Wirtschaft, lokale Nachrichten, ja sogar Sport und Feuilleton sehr häufig zumindest auch eine rechtliche Dimension haben:

- „Neue Gesetze zum Klimaschutz“
- „Bundestag beschließt Kindergelderhöhung.“
- „Wirtschaft fordert verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen im Umweltschutz.“
- „Keine Tarifeinigung in Sicht. Droht jetzt ein neuer Arbeitskampf bei der Deutschen Bahn?“
- „Kein neues Einkaufszentrum auf der grünen Wiese“
- „Doping im Radsport und kein Ende.“

Wie man unschwer erkennt, gibt es in all diesen Fällen vielfältige rechtliche Regelungen zu beachten: des Gesundheits-, des Wirtschafts-, des Familien-, des Arbeits-, des Umwelt- und sogar des Sportrechts! Schon diese wenigen Beispiele zeigen, dass ganz offensichtlich große

Bereiche von Politik, Wirtschaft, Umwelt, Freizeit und Sport in einem Maße von rechtlichen Regelungen durchdrungen sind, wie man sich dies als „Normalbürger“ mitunter gar nicht vorstellt.

1.1.2 Soziale Arbeit und Recht

Und wie sieht dies in der Sozialen Arbeit aus? Dazu zwei praktische Beispiele.

Beispiel 1:

Frau Anna A. ist 34 Jahre alt und hat zwei Kinder im Alter von fünf und acht Jahren. Frau A. ist von ihrem Ehemann verlassen worden. Von Beruf ist sie Sekretärin, hat jedoch seit der Geburt des ersten Kindes nicht mehr gearbeitet. Sie hat zudem ein chronisches Rückenleiden und wäre kaum dazu in der Lage, in ihren alten Beruf zurückzukehren, in dem sich mit dem Einsatz moderner Informations- und Computertechnologien zudem sehr viel verändert hat. Frau A. erhält von ihrem Ehemann keine finanzielle Unterstützung mehr und ist auch sonst mittellos. Sie befindet sich zudem in einer psychischen Krisensituation und wendet sich in ihrer Verzweiflung an Sie als der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter im Amt X der Stadt Y.

Sofort haben Sie sicherlich eine Menge Ideen, wie Frau A. in persönlicher Hinsicht geholfen werden könnte, insbesondere durch Sozialberatung und durch Vermittlung psychotherapeutischer und gesundheitlicher Hilfen. Aber würde dies ausreichen? Nein, denn in diesem Fall und vielfach auch sonst in der Sozialen Arbeit erfordert professionelle Hilfe nicht nur Sozialberatung, sondern auch Rechtsberatung, ggf. auch Rechtsvertretung.

Deshalb müssen Sie sich als Sozialarbeiter/in, wenn Sie hier wirksam helfen wollen, auch im Familienrecht auskennen, insbesondere im Unterhaltsrecht des BGB. Notwendig wäre hier auch die Kenntnis des Unterhaltsvorschussgesetzes. Mit Blick auf Berufsberatung und Umschulung durch die Agentur für Arbeit ist die Kenntnis der Regelungen des SGB III (Arbeitsförderung) erforderlich, ergänzend möglicherweise auch der Hilfen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und dem SGB II und SGB XII (Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Sozialhilfe). Im SGB V ist geregelt, welche gesundheitlichen Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung hier in Betracht zu ziehen sind. Damit wird deutlich, dass Sie als Sozialarbeiterin oder als Sozialarbeiter auch die einschlägigen rechtlichen Ressourcen kennen und ausschöpfen müssen, wenn Sie Frau A. wirkungsvoll helfen wollen.

Beispiel 2:

Der drogenabhängige Karl D. kommt in die Drogenberatungsstelle des Evangelischen Dekanats in der Stadt X. D. offenbart Ihnen als dem/der dort tätigen Sozialarbeiter/in Privatgeheimnisse und im weiteren Verlauf des Gespräches sogar die Begehung einer Straftat. Wie verhalten Sie sich nun gegenüber Ihren Kollegen/innen und Vorgesetzten? Wie gegenüber der Polizei? Dürfen oder gar müssen Sie schweigen? Wie sieht es mit dem Datenschutz und ggf. Ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung aus, falls es zu einem Prozess kommt? Auch hier ist offensichtlich, dass die Kenntnis des einschlägigen Berufsrechts gleichsam die Grundlage Ihrer Tätigkeit als Sozialarbeiter/in darstellt. Auch hier gehört die Kenntnis des Rechts zum Handwerkszeug für eine(n) Sozialarbeiter/in schlechthin.

1.1.3 Studium der Sozialen Arbeit und Recht

Mit diesen beiden Beispielen ist auch deutlich geworden, wie intensiv in der Sozialen Arbeit die Probleme ihrer Klientinnen und Klienten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften „verwoben“ sind. Deshalb gehört es unverzichtbar zum Kanon der Lehrveranstaltungen an den Fachbereichen für Soziale Arbeit, dass dort zumindest Grundkenntnisse im Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, im Sozialhilferecht, im Recht der Existenzsicherungsleistungen, ggf. im Strafrecht, Ausländer-/Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht und im Berufsrecht vorgesehen sind (aus kritischer Sicht vgl. auch Hinrichs/Öndül 2016).

Um in diese sehr speziellen Rechtsgebiete mit Aussicht auf Erfolg „einsteigen“ zu können, ist es erforderlich, zunächst allgemeine Basiskennnisse über die Strukturen von Rechtsnormen, über Rechtsquellen, über die Rechtsanwendung sowie über die wichtigsten Grundbegriffe des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts zu erwerben. Dazu dienen die üblicherweise angebotenen Lehrveranstaltungen „Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit“ und das vorliegende Buch will eine Hilfe für den Einstieg geben.

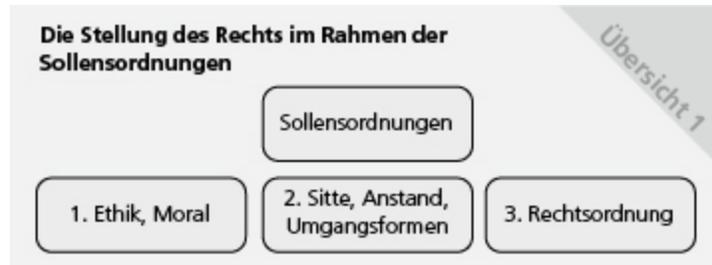
„Künftige Sozialarbeiter/innen/ bzw. Sozialpädagogen/innen haben nicht der Rechtsfächer wegen ihr Studium der Sozialen Arbeit begonnen. Würde man sie fragen, mit welchen herkömmlichen Disziplinen sie am ehesten ihr Studium in Verbindung bringen, würden sie vermutlich antworten: mit „Psychologie“, „Pädagogik“, „Methoden der Sozialen Arbeit“, aber wohl eher ausnahmsweise mit „Recht“, das zudem vielfach als formal, unverständlich und scheinbar gegenwartsfern empfunden wird“ (Gastiger 2010, 2).

Recht ist zudem vielfach „gefürchtet“, weil man dort zumeist viel lernen und Klausuren schreiben muss. In der Tat ist es richtig, dass man für die Rechtsfächer Einiges an Zeit aufwenden muss. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass spätestens dann, wenn Studierende sich im praktischen Studiensemester/Berufspraktikum befinden, und allerspätestens dann, wenn sie später als Sozialarbeiter/in in der beruflichen Praxis stehen, klar geworden ist, wie wichtig, gesellschaftsrelevant und dynamisch Recht ist – und wie spannend Recht sein kann.

1.2 Recht, Rechtswissenschaft und „die Juristen“

1.2.1 Sollensordnungen und Recht

Recht stellt eine bestimmte „Sollensordnung“ mit Geboten und Verboten sowie mit „Spielregeln“ für das menschliche Zusammenleben dar. Daneben gibt es aber auch Regeln, die nicht rechtlicher Natur sind, sondern ethischer oder moralischer Art.



Ethik und Moral sind Sollensordnungen für das Zusammenleben von Menschen aufgrund von philosophischen oder theologischen Grundpositionen. Nach den zehn Geboten soll man u. a. nicht stehlen und nicht töten, soll man seine Eltern achten, nicht lügen und den Feiertag heiligen. Daneben gibt es Sollensordnungen, die gebieten, an bestimmten Orten eine bestimmte Kleidung zu tragen, in bestimmter Weise seine Mitmenschen zu begrüßen, bis hin zu Tischordnungen oder sonstigen Umgangsformen im Alltag.

Nur ein Teil dieser Gebote und Verbote ist auch rechtlich geregelt. Dies gilt für einen Teil der biblischen Gebote (Verbote zu töten, zu stehlen), aber nicht für alle (z. B. nicht: Seine Eltern zu ehren). Teil der Rechtsordnung sind also nur diejenigen Normen und Gebote, die (in einer formal ordnungsgemäß zustande gekommenen) Rechtsnorm niedergelegt sind. Man kann deshalb die Rechtsordnung auch als das „ethische Minimum“ einer Gesellschaft bezeichnen. Im Folgenden werden wir uns im Wesentlichen nur noch mit Rechtsnormen befassen, und zwar mit solchen, die „der Staat“ gesetzt hat. (Daneben gibt es auch Rechtsnormen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, etwa der evangelischen und katholischen Kirche, auf die im Folgenden ebenfalls nicht eingegangen wird.)

1.2.2 Wissenschaften und Recht

Die Wissenschaft, die sich systematisch mit der Entstehung, Formulierung, Interpretation und Fortentwicklung von Rechtsnormen befasst, ist die Rechtswissenschaft. Die Rechtswissenschaft ist einerseits „exegetische“ Geisteswissenschaft, indem sie sich ähnlich wie die Theologie mit der Schaffung und Interpretation von (Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertrags-)Texten befasst. Die Rechtswissenschaft ist wegen ihrer engen Bezüge etwa zur Soziologie, Politologie oder den Wirtschaftswissenschaften aber auch als Sozialwissenschaft zu verstehen. In Randbereichen (der Kriminalwissenschaften) hat sie auch Bezüge zu den Naturwissenschaften (etwa bei der Auswertung von Spuren oder der Untersuchung von Körperteilen mit den Methoden der Kriminaltechnik). Obwohl hier manches umstritten ist, kann man sich m. E. bezüglich des Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften auf diese Gliederung der Wissenschaften verständigen (siehe [Übersicht 2](#)).

Beispielhafte Gliederung der Wissenschaften

1. Geisteswissenschaften

- 1.1 Geschichte
- 1.2 Philosophie
- 1.3 Theologie
- 1.4 Literaturwissenschaft
- 1.5 Sozialwissenschaft
 - 1.5.1 Politikwissenschaft
 - 1.5.2 Soziologie
 - 1.5.3 Psychologie
 - 1.5.4 Wirtschaftswissenschaften
 - 1.5.5 Sozialarbeitswissenschaft
 - 1.5.6 Rechtswissenschaft

2. Naturwissenschaften

- 2.1 Mathematik
- 2.2 „reine“ Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie
- 2.3 „angewandte“ Naturwissenschaften, z. B. Ingenieurwissenschaften
- 2.4 Kriminalwissenschaft

1.2.3 Juristen und Recht

Anekdotische Vertiefung: Recht und Rechtswissenschaft werden maßgeblich geprägt durch „die Juristen“. Wie viele andere Berufsgruppen auch sehen sich Juristen vielfältigen Zuschreibungen, Zuspitzungen und Vorurteilen ausgesetzt: „Juristen sind elitär und arrogant“, zudem „weltfremd und allein auf das Recht fixiert“, wie folgende bekannte kleine Geschichte illustrieren mag.

An einem schönen Frühlingstag, an dem die Sonne scheint, die Blumen blühen und die Vögel zwitschern, stehen nebeneinander in einer großen Parkanlage: ein Maler, ein Schriftsteller, ein Komponist – und ein Jurist. Der Maler sagt: „Wie schön! Ich male ein Bild mit vielen bunten Blumen.“ Und der Schriftsteller sagt: „Ich schreibe ein Gedicht, am besten ein Liebesgedicht mit vielen Strophen.“ Und der Komponist sagt: „Ich schreibe dazu eine wunderbare Melodie.“ Und alle drei vertiefen sich in ihre Phantasien und denken daran, vielleicht miteinander ein „Gesamtkunstwerk“ zu schaffen. Nur einer der vier steht unbeteiligt am Rande daneben und zeigt nur auf das Schild am Rande der Wiese, auf dem „Betreten verboten“ steht.

Solche Karikaturen gibt es natürlich auch für andere Berufsgruppen. Kennen Sie schon die folgende Geschichte? Ein Sozialarbeiter geht durch die Stadt und wird von einem ortsfremden Passanten angesprochen. Dieser fragt: „Wo bitte geht es zum Bahnhof?“ Darauf antwortet der Sozialarbeiter: „Das weiß ich nicht. Aber ich finde es ganz toll, dass Sie mit mir darüber reden wollen!“

Wenden wir uns noch einmal „den Juristen“ zu. Besonders wichtig erscheint – und dies gilt dann auch für Sozialarbeiter/innen als künftige „Rechtsanwender/innen“, dass man Recht nicht als Selbstzweck versteht, sondern als Bestandteil sozialer und gesellschaftlicher Prozesse und Veränderungen begreift. Recht ist nicht von der sozialen

Wirklichkeit zu trennen, sondern ist vielmehr Bestandteil derselben. Für die Soziale Arbeit bedeutet dies: Rechtswissen und soziales Handlungswissen immer in Wechselwirkung voneinander zu verstehen und im Interesse der Klientinnen und Klienten erfolgreich zu kombinieren!

1.3 Ziele und Funktionen von Recht

Recht verfolgt sehr unterschiedliche Ziele und hat verschiedene Funktionen. Die **Übersicht 3** vermittelt einen Überblick über wesentliche Ziele und Funktionen von Recht, ohne dass damit eine prioritäre Reihenfolge verbunden wäre und ohne dass alle Ziele gleichzeitig erreicht werden könnten, weil diese mitunter in einem Spannungsverhältnis oder gar in Widerspruch zueinander stehen. Eine wesentliche Aufgabe von Recht besteht deshalb auch darin, einen Ausgleich zwischen ggf. nicht in Einklang zu bringenden Zielen und Funktionen von Recht zu schaffen!

Ziele und Funktionen von Recht

- 1.** Interessenausgleich
- 2.** Freiheitssicherung
- 3.** Gewährleistung von Gleichheit
- 4.** Gewährleistung von Gerechtigkeit
- 5.** Gewährleistung von Rechtssicherheit
- 6.** Friedenssicherung
- 7.** Steuerung gesellschaftlicher Prozesse
- 8.** Erziehung
- 9.** Abschreckung
- 10.** Strafe

Übersicht 3

Vertiefung (1.3.1 bis 1.3.10):

1.3.1 Interessenausgleich

Eine ganz wesentliche Funktion von Recht ist der Ausgleich von unterschiedlichen, oft widerstreitenden Interessen verschiedener Menschen, gesellschaftlicher Gruppen, Institutionen etc. Beispiele für solche Interessengegensätze, die das Recht auszugleichen versucht, gibt es in großer Zahl.

Beispiel:

Mieter und Vermieter sind zwar Vertragsparteien, wenn sie einen Mietvertrag abgeschlossen haben; trotzdem können Ihre Interessen widerstreitend sein, z. B. mit Blick auf die Dauer des Mietverhältnisses, die Miethöhe, die Möglichkeit einer Kündigung etc. Mit Hilfe der §§ 535 ff. BGB wird deshalb versucht, einen Interessenausgleich zu erreichen, und werden Regelungen für Konfliktfälle getroffen.

Interessengegensätze bestehen typischerweise auch zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, z. B. mit Blick auf Gehaltsstrukturen, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung von Arbeitsverhältnissen etc. Die hier bestehenden Interessenunterschiede werden zumeist dadurch ausgeglichen, dass sich beide Seiten auf Tarifverträge verständigen, für die das Tarifvertragsgesetz wiederum einen breiten, aber verbindlichen Rahmen darstellt.

Erhebliche Interessengegensätze etwa zwischen Fragen von Ökonomie und Ökologie stellen sich bei jedem industriellen Großprojekt, wo Interessenunterschiede zwischen ansiedlungswilligen Unternehmen und den in der Region lebenden Bürgerinnen und Bürgern bestehen können, wenn es z. B. um die Ansiedlung eines neuen Einkaufszentrums, um die Ausweisung eines Industriegebietes oder um den Ausbau eines Flughafens geht. Das Recht versucht deshalb, mit differenzierten Regelungen zu einem Interessenausgleich beizutragen, z. B. in Gesetzen im Bereich von Raumordnung, Landesplanung, Flächennutzungs- und Bauleitplanung, im Straßenrecht, im Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Luftverkehrsrecht etc.

1.3.2 Freiheitssicherung

Das Ziel „Freiheitssicherung“ entspricht einem der drei großen Ziele der französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit - und zugleich aller modernen Verfassungen. Gewährleistung und Sicherung von Freiheit als eines der zentralen Ziele der Aufklärung seit dem 18. Jahrhundert und eines der Ziele der bürgerlichen Revolutionen im 19. Jahrhundert bedeutete in klassischer Form zunächst „Freiheit vor dem Staat“, Freiheit vor staatlicher Bevormundung und Gängelung; und dementsprechend finden sich in den meisten modernen Verfassungen Normierungen von Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger. Auch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) beinhaltet zahlreiche Freiheitsrechte als Grundrechte. Art. 2 GG beinhaltet mehrere allgemeine Freiheitsrechte, Art. 4 GG die Glaubens- und Gewissens-Freiheit, Art. 5 GG u. a. die Meinungs-, Informations-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit, Art. 8 GG die Versammlungsfreiheit, Art. 9 GG die Vereinigungsfreiheit, Art. 10 GG Freiheiten mit Blick auf den Brief-, Post- und Telekommunikationsverkehr. Art. 11 GG beinhaltet ein Grundrecht auf Freizügigkeit, Art. 12 GG auf Berufs- und Berufsausübungsfreiheit, Art. 13 GG auf Freiheit vor Eingriffen in die Wohnung, Art. 14 GG gewährleistet Eigentum und Erbrecht.

Allerdings können Freiheitsrechte nicht unbegrenzt gewährt werden. Ihre Grenzen finden sie regelmäßig in den Freiheitsrechten anderer Menschen. Dies gilt z. B. mit Blick auf die Freiheit, laute Musik auch nach Mitternacht zu hören, mit Blick auf die Öffnungszeiten von Gaststätten, insbesondere in Wohngebieten etc. Die Freiheitsrechte Einzelner müssen, da sie in Konflikt mit den Freiheitsrechten anderer stehen können, in diesen Fällen etwa durch Hausordnungen, Mietverträge, Sperrzeitenregelungen, das Gaststättenrecht u. a. begrenzt werden.

Darüber hinaus würde eine grenzenlose Gewährleistung von Freiheitsrechten („freie Bahn dem Tüchtigen“) typischerweise zu einer erheblichen Ungleichheit der Menschen führen, zumeist zulasten der „Schwächeren“. Bereits an dieser Stelle wird deshalb offenkundig, dass die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, sowie übrigens auch der Freiheit und Gerechtigkeit sowie der Gleichheit und Gerechtigkeit, in einem geradezu unauflösbaren Spannungsverhältnis zueinander stehen.

1.3.3 Gewährleistung von Gleichheit

Das Ziel der Gleichheit der Menschen entspricht der zweiten großen Forderung der bürgerlichen Revolutionen und späteren Verfassungen der Neuzeit. Auch im Grundgesetz sind mehrere Gleichheitsgrundrechte enthalten. Gemäß Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Weitere Gleichheitsgebote gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 betreffen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen bzw. Benachteiligungsverbote wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauung etc. Behinderte und nicht behinderte Menschen sind im Grundsatz gleich zu behandeln, ebenso wie eheliche und nichteheliche Kinder (vgl. Art. 6 Abs. 5 GG).

Die Gewährleistung von Gleichheit stellt ein wichtiges Regelungsziel zahlreicher Rechtsnormen dar. Ganz allgemein ist es vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG Aufgabe aller staatlicher Institutionen und Behörden, alle Bürgerinnen und Bürger bei Vorliegen derselben Voraussetzungen gleich zu behandeln. Auch im Strafrecht gilt der Grundsatz, dass jeder unbeschadet der Person vor dem Gesetz „gleich“ ist. Die antike Göttin Justitia trägt deshalb eine Binde vor den Augen, damit „ohne Ansehen der Person“ gerichtet werde.

Die verbundenen Augen der Justitia lehren aber auch, dass Gleichbehandlung eine Verallgemeinerung voraussetzt. Verallgemeinerung wiederum bedeutet Vergröberung und kann sich im Einzelfall wiederum als ungerecht erweisen. Ein reicher Mann kann seinen Schuldner ebenso auf Begleichung seiner Schulden in Anspruch nehmen wie ein Gläubiger, der darauf viel dringlicher angewiesen ist. Und ungerecht erscheint auch der häufig kolportierte Satz: „Jedem ist es verboten, egal ob reich oder arm, unter den Brücken von Paris zu schlafen“; dies erscheint deshalb als ungerecht, weil reiche Bürger gar nicht erst auf die Idee kommen würden, unter einer Brücke zu schlafen.

Dass absolute Gleichheit zu sehr ungerechten oder unbefriedigenden Ergebnissen führen kann, zeigt auch das folgende lustige Beispiel. Ein Vater hat drei Söhne und möchte sie „gleich“ behandeln, indem er ihnen allen drei zu Weihnachten ein Schaukelpferd schenkt. Dieses „gleiche“ Geschenk hat aber bei den drei Söhnen sehr unterschiedliche Begeisterung ausgelöst, weil der eine Sohn drei Jahre, der andere sechs und der dritte 14 Jahre alt war. Die Verwirklichung absoluter Gleichheit führt also, isoliert betrachtet, oft zu unsinnigen oder ungerechten Ergebnissen.

1.3.4 Gewährleistung von Gerechtigkeit

Bereits Aristoteles wusste: Bei der Frage der Gleichheit stellen sich häufig auch Fragen nach der Gerechtigkeit. Zuvor hatte Platon gefordert: Es sei nicht jedem genau das Gleiche, sondern jedem das ihm „Angemessene“, jedem das „Seine“ zu gewähren. „Suum cuique“, jedem das Seine, war deshalb eine alte Forderung auch des römischen Rechts. Und in ganz ähnlicher Weise hat sich im Mittelalter Thomas von Aquin geäußert: Die Menschen ins rechte Verhältnis zueinander setzen, ist Gegenstand der Gerechtigkeit.

Die Frage nach der Gerechtigkeit ist eines der zentralen Themen der Philosophie und der Theologie, aber auch der politischen Theorie und der Rechtswissenschaft. Wie kompliziert diese „große Frage“ der Menschheitsgeschichte jedoch sein kann, zeigt bereits folgendes Beispiel aus archaischer Zeit (vgl. [Arzt 1996](#), 22): Der älteste von vier Brüdern hatte eine große Ziegenherde von unbekannter Stückzahl; der zweitälteste, ein Schmied, hatte 30 Ziegen, der drittälteste, ein Lastträger, drei Ziegen. Der Jüngste besaß nichts, sollte jedoch Hirte werden. Dazu gaben ihm der älteste Bruder nichts, der Schmied fünf Ziegen und der Lastträger eine Ziege. Der Schmied besaß nun 25, der Lastträger zwei und der Hirte sechs Ziegen. Nach einigen Jahren hat sich der Bestand beim Schmied auf 50, beim Lastträger auf 10 und beim Jüngsten, der sich dem Geschäft von Berufs wegen widmete, auf 132 Ziegen vermehrt. Auch die Herde des ältesten Bruders hatte sich wesentlich vergrößert.

Da stirbt der Jüngste. Sein Testament lautet wie folgt: Mein ältester Bruder, der mir in meiner Not nicht geholfen hat, soll nichts erben. Meine beiden anderen Brüder sollen meine Herde erben, wobei ich auf den Richter vertraue, dass er nach Anhörung dieser beiden Brüder meine Ziegen an sie gerecht verteilen werde.

Wie hätten Sie nach Anhörung der Brüder die Ziegen aufgeteilt? Nach dem Sachverhalt gibt es mindestens fünf Alternativen für eine „gerechte“ Entscheidung:

- Die erste Entscheidungsmöglichkeit könnte dahin gehen, die Herde von 132 Ziegen in zwei gleiche Teile aufzuteilen, so dass sowohl der Schmied als auch der Lastträger je 66 Ziegen erhielten. Dieser „Halbteilungsgrundsatz“, der zudem unkompliziert zu „handhaben“ ist, entspricht dem deutschen Erbrecht.
- Eine andere Möglichkeit der Entscheidung könnte darin bestehen, die Ziegen nach dem Verhältnis aufzuteilen,